

**15377/AB**  
**= Bundesministerium vom 06.10.2023 zu 15880/J (XXVII. GP)** bmaw.gv.at  
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.584.152

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15880/J-NR/2023

Wien, am 6. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Götze und weitere haben am 08.08.2023 unter der **Nr. 15880/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Schönbrunner-Tiergarten Gesellschaft m.b.H.: Alles für die "Fisch"? gerichtet.**

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 9 und 11**

- *Wann wurde das BMWA als 100%iger Eigentümer vom Geschäftsführer des Tiergartens darüber informiert, dass die bisher vorliegenden Pläne für ein neues Aquarium nicht umgesetzt und ein anderes Unternehmen beauftragt werden soll?*
  - *Sollte keine Information ergangen sein, ist man den Medienberichten nachgegangen?*
    - *Wenn nein: Warum nicht?*
    - *Wenn ja: Welche Informationen wurden an das BMWA übermittelt?*
  - *Wenn Informationen ergangen sind, wie sind diese erfolgt?*
- *Aus welchen Gründen wurde das alte Projekt des Aquariumneubaus verworfen und ein neues Projekt begonnen?*
- *Wurde der Aufsichtsrat des Tiergartens gemäß Punkt 8.1.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) zeitnah und umfassend darüber in-*

*formiert, dass das bereits geplante Projekt nicht in dieser Form umgesetzt, sondern in anderer Form verwirklicht werden soll?*

- *Wenn ja: Wann und in welcher Form wurde diese Information erteilt?*
- *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Wurde Punkt 8.1.3. des B-PCGK 2017 eingehalten, wonach Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen oder grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen könnten, der vorherigen Zustimmung des Überwachungsorgans bedürfen?*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*
  - *Wenn ja: Wurde die Zustimmung erteilt und wenn ja in welcher Form?*

Der Aufsichtsrat und der Eigentümer wurden bereits im 4. Quartal 2019 von der damaligen Geschäftsführerin der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. (STG), Dr. Dagmar Schratter, informiert, dass Verzögerungen in der Planungsphase zu einer erheblichen Verschiebung des Projektstarts des geplanten Aquarienhauses führen, insbesondere aufgrund von Behördenverfahren und der Berücksichtigung der historischen Sichtachsen am Areal Schönbrunn (UNESCO Welterbe-Attribut). Die Gesamtkosten des Projekts wurden zu diesem Zeitpunkt auf rund € 35 Mio. geschätzt.

Die COVID-19 Pandemie beginnend mit März 2020 führte zu einer der größten Herausforderungen in der Geschichte des Tiergarten Schönbrunn. Insgesamt verursachten im Jahr 2020 213 Schließtage und im Jahr 2021 90 Schließtage Einnahmenausfälle aufgrund deutlich geringerer Eintrittserlöse bei anhaltend hohen Kosten für Personal, Energie, Instandhaltung und Tiermedizin. Aufgrund der durchgängigen Sicherstellung der Tierversorgung und Tierbetreuung sowie der Technik war das Modell der Kurzarbeit nur eingeschränkt nutzbar. Gleichzeitig konnten die STG sowie die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie als Unternehmen im Bundesbesitz zahlreiche Förderungen aus dem Corona-Hilfsfonds der Bundesregierung aufgrund einer expliziten Ausnahme nicht oder nur in sehr eingeschränktem Ausmaß nutzen.

Darüber hinaus war zum damaligen Zeitpunkt ungewiss, wie sich die COVID-19 Pandemie langfristig auf den Tiergarten Schönbrunn auswirken würde, weshalb die Umsetzung sämtlicher baulichen Maßnahmen evaluiert wurde. So war ursprünglich vorgesehen, nach dem Neubau des Aquarienhauses die dringend notwendige Sanierung des bestehenden Gebäudes und den Umbau in ein Terrarium vorzunehmen. Die Kosten dieser aufwändigen Sanierung konnten zum damaligen Zeitpunkt nur grob geschätzt werden und waren noch nicht in der Planung berücksichtigt.

Der Tiergarten Schönbrunn hätte somit in der Zeit sehr großer wirtschaftlicher Unsicherheit beide Großprojekte, einen Aquarienhaus-Neubau an einem neuen Standort sowie die Sanierung des bestehenden Gebäudes, bewältigen müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat im Dezember 2020 beschlossen, dass eine Neuplanung des Aquarienhauses am gegenwärtig bestehenden Standort erfolgen soll. Die Entscheidung zur Neuplanung fiel noch in der Planungsphase und somit zu einem Zeitpunkt, als noch nicht mit dem Bau begonnen wurde.

Diese Entscheidungsschritte erfolgten zeitnah in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der für die Eigentümervertretung zuständigen Organisationseinheit des seinerzeitigen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Von der Geschäftsführung wurden somit die Punkte 8.1.3 und 8.1.4 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 eingehalten.

#### Zu den Fragen 3, 6 bis 8 und 14

- *Wurde das BMAW darüber informiert, dass das Unternehmen ZQD GmbH in Hamburg mit der Projektierung beauftragt werden soll bzw. beauftragt wurde?*
  - *Wenn ja: Wann und in welcher Form wurde das BMAW darüber informiert?*
  - *Wenn nein: Wann und wie hat das BMAW davon erfahren?*
- *Welche Schritte hat das BMAW gesetzt, um eine transparente Ausschreibung und Vergabe eines neuen Aquariums zu garantieren?*
- *Wurde für die neue Beauftragung der ZQD GmbH ein Vergabeverfahren durchgeführt?*
  - *Wenn ja: Welche Verfahrensart wurde hier gewählt?*
  - *Was war das Ergebnis des Vergabeverfahrens?*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Gibt es für das nunmehr neue Projekt der ZQD GmbH eine Kostenkalkulation?*
  - *Wenn ja: Wie sieht diese im Detail aus? Bitte um Übermittlung.*
  - *Wenn nein: Hat das BMAW veranlasst, dass diese vom Tiergarten vorgelegt wird und wenn ja, wann?*
- *Fallen durch das neue Projekt zusätzliche Kosten an, z.B. im Hinblick auf behördliche Genehmigungen, die nunmehr erneut einholt werden müssen?*
  - *Wenn ja: Mit welchen Kosten ist hier zu rechnen und wie lange wird sich der Neubau verzögern?*

Für die Planerleistung (Generalplaner einschließlich örtlicher Bauaufsicht) des Aquarium-Projekts am nunmehr vorgesehenen Standort wurde ein öffentliches, wettbewerbskon-

formes Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich - somit ein EU-weites, zweistufiges Vergabeverfahren - gemäß den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) ausgeschrieben. Es wurde ein Bestbieterverfahren durchgeführt.

Vor Ablauf der Angebotsfrist meldete Dr. Hering-Hagenbeck einen möglichen Interessenskonflikt im Sinne des § 26 BVergG 2018 an den Aufsichtsrat und an die für die Eigentümervertretung zuständige Organisationseinheit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). In einem Schreiben führte Dr. Hering-Hagenbeck seine unter Frage 4 genannten Funktionen bei der Zooquariumdesign GmbH (ZQD GmbH) bis Dezember 2019 an, wobei er auch betonte, dass er mit der Übernahme der Geschäftsführung des Tiergartens Schönbrunn am 1. Jänner 2020 auf Grund der Forderung des jetzigen Dienstgebers jegliche Geschäftsanteile verkauft und sämtliche damit in Verbindung stehenden Ämter niedergelegt hat, womit er seit dem 1. Jänner 2020 keinerlei Verbindungen mehr mit den unter Frage 4 genannten Unternehmungen unterhalte.

Auf Empfehlung der Finanzprokuratur wurde beschlossen, eine unabhängige Person mit entsprechender Expertise als nicht stimmberechtigten Beobachter zum Vergabeverfahren beizuziehen. Im Bericht des unabhängigen Beobachters wurde bestätigt, dass das Verfahren gemäß BVergG 2018 rechtskonform und korrekt abgewickelt wurde. Die Jury selbst bestand aus sechs gleich stimmberechtigten Expertinnen und Experten. Das Vergabeverfahren selbst wurde zudem im Auftrag der STG von einem externen Experten begleitet und abgewickelt.

Als Ergebnis des Verfahrens erhielt ein Bieterkonsortium bestehend aus ZQD GmbH und Wehdorn Architekten Ziviltechniker GmbH als Bestbieter den Zuschlag. Innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist wurde von den Mitbewerbern kein Einspruch gegen die Entscheidung erhoben.

Die Vertragsverhandlungen zwischen der STG und dem Bieterkonsortium befinden sich derzeit in der Phase der finalen Abstimmung, weshalb noch kein detaillierter Zeitplan, keine konkreten Planungsschritte und somit auch keine detaillierte Kostenkalkulation inkl. behördlicher Genehmigungen vorliegen.

Eine erste Kostenannahme aufgrund des vorliegenden Konzepts geht von einer Eröffnung im 1. Quartal 2027 und von nicht indexierten Gesamtkosten in Höhe von rund € 36,7 Mio. aus.

Die weiteren Schritte erfolgen in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der für die Eigentümervertretung zuständigen Organisationseinheit des BMAW.

### Zu den Fragen 4 und 5

- *Waren dem BMAW Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass Hering-Hagenbeck bis zu seiner Bestellung als Geschäftsführer des Tiergartens Geschäftsführer der ZQD GmbH war?*
- *War dem BMAW bekannt, dass die Geschäftsführung der ZQD GmbH nunmehr die Tochter von Hering-Hagenbeck innehat?*

Der Anstellungsvertrag von Dr. Hering-Hagenbeck wurde in enger Abstimmung mit der Finanzprokuratur erstellt. Gemäß Anstellungsvertrag unterliegt der Geschäftsführer des Tiergarten Schönbrunn dem Wettbewerbsverbot gemäß § 24 GmbH-Gesetz (GmbH-G).

Im Bestellungsverfahren zum Geschäftsführer des Tiergartens Schönbrunn hat Dr. Hering-Hagenbeck angegeben, dass er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Zooquariumconsulting GmbH (ZQC GmbH) und Geschäftsführer der Zooquariumdesign GmbH (ZQD GmbH) ist.

Mit der Unterzeichnung des Anstellungsvertrages hat sich Dr. Hering-Hagenbeck dazu verpflichtet, seine Funktionen als Gesellschafter und Geschäftsführer der ZQC GmbH und seine Funktion als Geschäftsführer der ZQD GmbH noch vor Beginn seiner Tätigkeit im Tiergarten Schönbrunn am 1. Jänner 2020 aufzugeben.

Mit 23. Dezember 2019 bestätigte Dr. Hering-Hagenbeck der für die Eigentümervertretung zuständigen Organisationseinheit des seinerzeitigen BMDW, dass er alle seine bisherigen Geschäftsführerfunktionen niedergelegt und sämtliche Anteile abgegeben hat. Die ZQC GmbH ist mittlerweile liquidiert und existiert nicht mehr. Im Anstellungsvertrag vom Oktober 2019 wurde ihm gestattet, zwei bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, vertraglich vereinbarte Aufträge der ZQD GmbH bis längstens zum 30. September 2020 abzuschließen bzw. als Berater zu betreuen.

Die Tochter von Dr. Hering-Hagenbeck war zu keinem Zeitpunkt Geschäftsführerin der ZQD GmbH.

### Zu den Fragen 10 und 12

- *Ab welcher Höhe ist für eine Investition die Zustimmung des Aufsichtsrates vorgesehen und wurde diese für den Bau des nunmehr "neuen" Aquariums ordnungsgemäß eingeholt?*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Ist der Bau des Aquariums im Tiergarten eine Großinvestition, für die eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter nach § 35 Abs 1 GmbHG vorausgesetzt wird?*
  - *Wenn ja: Wurde hier ein Beschluss gefasst?*
  - *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter nach § 35 Abs. 1 GmbH-G ist nicht erforderlich, da gemäß Gesellschaftsvertrag der STG beabsichtigte bauliche Maßnahmen (Neu-, Zu- und Umbauten) einschließlich Errichtungen ab einem Schwellenwert von € 200.000 netto, sofern nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag enthalten, vom Aufsichtsrat zu genehmigen sind.

Der Jahresvoranschlag 2023 der STG enthält die jeweils aktuelle Kostenannahme der Gesellschaft für den Bau des Aquariums und wurde vom Aufsichtsrat beschlossen sowie vom Gesellschafter genehmigt.

### Zur Frage 13

- *Hat das BMAW als Alleingesellschafter zu irgendeiner Zeit der Geschäftsführung des Tiergartens im Zusammenhang mit der neuen Projektierung des Aquariums eine schriftliche oder mündliche Weisung oder Weisungen erteilt?*
  - *Wenn ja: Wann, in welcher Form und welchen Inhalt hatten diese? Wie sind diese dokumentiert?*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*

Die für die Eigentümervertretung zuständige Organisationseinheit des BMAW hat der Geschäftsführung des Tiergartens schriftlich nahegelegt, die Empfehlungen der Finanzprokuratur hinsichtlich des gemeldeten möglichen Interessenskonfliktes umzusetzen. Dieser Empfehlung wurde durch die Einsetzung eines vom BMAW bestellten unabhängigen Beobachters im Vergabeverfahren nachgekommen.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Fragen 3, 6 bis 8 und 14 zu verweisen.

**Zur Frage 15**

- *Wird das BMAW aufgrund der geäußerten Bedenken und nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage als Alleingesellschafter im aktuellen Geschäftsjahr den Geschäftsführer entlasten?*
  - *Wenn ja: Nimmt das BMAW in Kauf, dass damit der Geschäftsführer von Schadenersatzansprüchen, die aus Verstößen der Tätigkeit als Geschäftsführer erwachsen könnten, befreit wird?*
  - *Gibt es eine Schätzung zur Höhe des bei dem Tiergarten eingetretenen potenziellen Schadens, der durch die Handlungen des Geschäftsführers entstanden sein könnte und wenn ja: Sind diese von der D&O Versicherung abgedeckt?*
  - *Wie hoch sind die jährlichen Prämien für die D&O Versicherung für den Tiergarten und die Gastronomie für die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung?*

Die Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2023 erfolgt mit der Generalversammlung im Jahr 2024 nach Vorlage des Konzern- und Jahresabschlusses 2023. Derzeit liegen der für die Eigentümervertretung zuständigen Organisationseinheit des BMAW keine Informationen vor, die gegen eine Entlastung des Geschäftsführers sprechen.

Die Jahresbruttoprämie für die D&O-Versicherung der STG beträgt € 16.428, jene der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH € 1.276.

**Zu den Fragen 16 bis 18**

- *Hering-Hagenbeck wurde neben der Geschäftsführung des Tiergartens auch die Geschäftsführung der Gastronomie übertragen.*
  - *Warum wurde für die Stellenbesetzung der Gastronomie, die eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Tiergartens ist und sich damit in Bundesbesitz befindet, kein gesetzlich vorgesehenes Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgebot durchgeführt?*
  - *Wie hoch ist die jährliche Gesamtvergütung für Hering-Hagenbeck für die Geschäftsführung der Gastronomie und weshalb wurde diese nicht im Corporate Governance Bericht 2022 angeführt?*
- *Auf welcher Basis wurde die Geschäftsführervergütung für den Tiergarten berechnet und wurde die Geschäftsführervergütung einer Angemessenheitskontrolle unterworfen?*

- *Unterliegt die Geschäftsführervergütung für den Tiergarten und die Gastronomie einer (jährlichen, quartalsweisen, monatlichen oder sonstigen) Indexierung und wenn ja, in welcher Höhe und wann wird diese angehoben?*

Die Bundes-Vertragsschablonenverordnung gemäß Stellenbesetzungsgegesetz schreibt in § 2 Abs. 3 Z. 9 vor, dass das Leitungsorgan verpflichtet ist, Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften auszuüben.

Diese Vorgabe wurde in den Anstellungsvertrag übernommen. Der Geschäftsführer der STG ist verpflichtet, Organfunktionen im Konzern und in Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auszuüben. Da es sich bei der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH um eine 100%ige Tochtergesellschaft der STG handelt, wurde von dieser Regelung im Anstellungsvertrag Gebrauch gemacht.

Die Vergütung für diese Tätigkeit im Jahr 2022 ist im Gesambezug enthalten, der in Punkt 2.1 des B-PCGK-Berichts 2022 angeführt ist. Die Geschäftsführervergütung unterliegt einer jährlichen Indexierung mit Stichtag 1.1. jeden Jahres auf Basis des Verbraucherpreisindex.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt